



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

6

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Gemeinde Stahnsdorf  
Frau Brödner  
Annastraße 3  
14532 Stahnsdorf

<b>GEMEINDE STAHNSDORF</b>		
PM / OA	PM	
05. JULI 2016		
HA		SOZ
Rücksprache	Wiedervorlage	Termin

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4575  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4575  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00 /  
FNP Wind Stahnsdorf

Bearbeiter/-in  
Herr Schmidt

Bonn,  
04. Juli 2016

BETREFF

**Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ der Gemeinde Stahnsdorf/  
OT Sputendorf  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben - Zeichen TÖB-Schreiben - vom 14.06.2016

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage TEMPELHOF. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Weiterhin kann im speziellen Einzelfall auch der militärische Richtfunk gestört und beeinträchtigt werden. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden immissionschutzrechtlichen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Gegen die Umsetzung des von der Gemeinde angestrebten Flächennutzungsplans bestehen daher zunächst keine weiteren Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt